



Landtagswahl am 22. März 2026 – So wird gewählt

Am Sonntag, dem 22. März 2026, wählen die stimmberechtigten Rheinland-Pfälzer die Abgeordneten des 19. Landtags. Im Folgenden finden Sie Informationen über das Wahlsystem; darüber hinaus wird erklärt, wie gewählt wird und worauf Sie bei der Stimmabgabe achten sollten.

Zusammensetzung des Landtages

Der rheinland-pfälzische Landtag besteht aus 101 Abgeordneten, 52 direkt gewählten Abgeordneten in den Wahlkreisen und 49 über die jeweiligen Landes- bzw. Bezirkslisten der Parteien und Wählervereinigungen.

Personalisierte Verhältniswahl

Die Abgeordneten des Landtags werden nach der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Die Stimmberechtigten haben deshalb **zwei Stimmen**, die Wahlkreis- und die Landesstimme.

Wahlkreisstimme

Mit der Wahlkreisstimme wählen Sie die Direktkandidatin bzw. den Direktkandidaten ihres Wahlkreises. In den Landtag gewählt ist die Person, die im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat und zieht unmittelbar in den Landtag ein.

Landesstimme

Mit der Landesstimme wählen Sie eine der zugelassenen Landes- oder Bezirkslisten. Die für jeden Wahlvorschlag erzielten Stimmen werden nach dem Verhältnis ihrer Stimmenanteile vergeben. Wahlvorschläge/Listen, deren Stimmenanteil unter fünf Prozent (5 %-Hürde) liegt, nehmen an der Mandatsverteilung nicht teil.

Vorrang der Landesstimme

Die für die Vergabe aller Mandate entscheidende Stimme ist die Landesstimme. Die Mandatsverteilung für die Parteien errechnet sich nach dem Landesstimmenverhältnis. Hat eine Partei Direktmandate erzielt, werden diese auf die erzielten Mandate angerechnet.

Überhang- und Ausgleichsmandate

Erringt eine Partei oder Wählervereinigung mehr Wahlkreismandate als ihr insgesamt Sitze nach den Landesstimmen zustehen, so verbleiben ihr diese Überhangmandate. Damit das Verhältnis zwischen den Parteien bzw. Wählervereinigungen allerdings gewahrt bleibt, werden ggf. Ausgleichsmandate vergeben.

Sitzberechnungsverfahren

Das Verfahren zur Berechnung der Sitze erfolgt nach dem Divisorverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Dem Grunde nach sieht die Berechnung wie folgt aus:

1. Bestimmung des Divisors:

Summe der an der Mandatsverteilung teilnehmenden Zweitstimmen: Anzahl der Sitze = Divisor

2. Sitzverteilung:

Partei A: Zweitstimmen: Divisor = Anteil an Sitzen

Partei B: Zweitstimmen: Divisor = Anteil an Sitzen

Summe

Landtagssitze

Gültige Stimmabgabe – So wird gewählt

Sie vergeben die

- Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreis Kandidaten mit einem Kreuz auf der linken, schwarz gedruckten Seite.
- Landesstimme für die Wahl einer Partei oder Wählervereinigung mit einem Kreuz auf der rechten, blau gedruckten Seite.

Die Stimmabgabe ist (nur) gültig, wenn die Wahlkreis- und Landesstimme durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder in anderer eindeutiger Weise vergeben worden ist. Nicht eindeutig abgegebene Stimmen lassen den Wählerwillen ggf. nicht erkennen und führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Dies gilt auch dann, wenn keine Kennzeichnung vorgenommen wird. Wird nur eine Wahlkreisstimme oder nur eine Landesliste gekennzeichnet, ist nur die Stimme ungültig, bei der keine Stimmabgabe erfolgte.



Auf dem Stimmzettel dürfen nur die beiden Stimmabgaben vermerkt sein, weitere Zusätze oder Vorbehalte führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Stimmzettelmuster der Landtagswahl (Ausschnitt):

Stimmzettel

für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

 hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten	 hier 1 Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste <small>- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -</small> Landesstimme
--	---

Wahlkreisstimme **Landesstimme**

Weitere Informationen:

Eine ausführliche Beschreibung des Wahlsystems und des Sitzberechnungsverfahrens sowie weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de